

Erklärung zur Anmeldung einer Wohnung für nicht vorstellige familienangehörige Personen unter Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins nach Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Zuzugsmeldebehörde ist gem. § 23 Abs. 3 BMG berechtigt, die zu einer Anmeldung nötigen Daten der meldepflichtigen Personen bei der Meldebehörde des letzten früheren Wohnortes in Deutschland (Wegzugsmeldebehörde) elektronisch abzurufen (vorausgefüllter Meldeschein).

Neben der/den bei der Anmeldung anwesenden Person(en) können gleichzeitig auch weitere meldepflichtige familienangehörige Personen (Ehe-/Lebenspartner oder Kinder, eingetragen im gleichen Anmeldeformular mit denselben Zuzugsdaten) über den vorausgefüllten Meldeschein mit angemeldet werden, die bei der Anmeldung nicht anwesend sind (§ 23 Abs. 5 BMG). Die das Anmeldeformular unterzeichnende Person muss in diesem Fall rechtswirksam erklären, dass sie dazu berechtigt ist/wurde. Im Falle eines Betreuungsverhältnisses obliegen die Pflichten der unterzeichnenden Person dem gesetzlich bestellten Betreuer analog; die betreute Person tritt an die Stelle einer familienangehörigen Person.

Hiermit versichere ich

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

dass ich ermächtigt bin, für meine im Anmeldeformular aufgeführten aber in der Zuzugsmeldebehörde nicht persönlich anwesenden Familienangehörigen die Anmeldung vorzunehmen.

Ich wurde darüber belehrt, dass die unberechtigte Verwendung der Daten von abwesenden Familienangehörigen aus dem vorausgefüllten Meldeschein unter Vorspiegelung einer Berechtigung eine Straftat darstellt (§ 202a Strafgesetzbuch).

Anmerkung:

Bei der Anmeldung muss der Bundespersonalausweis und ggf. der Reisepass von jeder anzumeldenden Person vorgelegt werden. Eine Anmeldung ist sonst nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Personen, die noch nicht der Ausweispflicht unterliegen.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift (gleiche Person wie auf dem Anmeldeformular)

§ 202a Strafgesetzbuch (Ausspähen von Daten)

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.